

Nachdem sich höchstbefremdlich zeigen will, das dem auf Sr. Königlichen Majestät Unseres allergnädigsten Herrn aus wahrer Landes-Väterlichen Huld ertheilten höchsten Befehlen, veranlasseten Verkauf derer Gemeinheits-Gründe im Geldrischen, um dadurch dieses Land von denen währendem letzterem Kriege contrahirten Schulden so viel möglich zu befreien, auf mancherley Arth, so heimlich als öffentlich contrariiret werden will, es aber unverantwortlich und höchst-straßbahr, das Königliche Unterthanen und Eingefessene, ja selbst geringe Einwohner, welche gar nicht geerbet, mithin nichts in die publique Landes Grund-Lasten beytragen, dennoch aber durch die mit gutem Vorbedacht gemachte Verkaufs-Conditionen dergestalt beneficiret sind, das sie auch im Ermangelung nöthiger Fonds, ohne Bezahlung einiger Kauf-Gelder auf Credit kaufen und sich anfassig machen können, sich unterfangen mögen durch allerhand Menées und selbst Drohungen denen Kauflustigen die Acquisition derer Gemeinheits-Gründe zu erschweren, mithin die Königliche Landes-Väterliche auf das wahre Wohl und Beste des Landes abzielende Intention gewisser Massen zu vereiteln;

Als wird jedermänniglich, er sey wer er wolle, hiedurch wohlmeinend gewarret, sich dergleichen Unfug nicht ferner gelüsten zu lassen, bey Vermeidung, ~~das~~, wann wider alles Verhoffen, sogar solche ~~Personen~~, welche in öffentlichen Städte oder Landes-Bedienungen stehen, sich betreten lassen, das sie durch öffentliche oder heimliche Intriquen und Minées den Verkauf derer Gemeinheits-Gründe zu behindern suchen, sofort davon an Seine Königliche Majestät berichtet und dahin angetragen werden soll, das selbige ihrer Aemter verlustig erkläret werden; andere geringere aber, so Bürger als Bauern und schlechte Einwohner, wann selbige auch nur durch grobe und unzeitige Resonnements oder gar Drohungen die Gemeinnden aufzuwiegeln und die Kauflustige abzuschrecken suchen, mit Gefängnis-Straffe, wenigstens von sechs Wochen bey Wasser und Brod, auf eigene Kösten belegt, auch nach Befinden härter bestrafet werden sollen.

Da auch die Erfahrung vielfältig gezeiget, dasz solche bösgearrete Gemüther sich finden, welche, wann sie sich nicht öffentlich widersetzen dürfen, heimlich bey Nacht und Unzeiten denen neu abgegrabenen Erben durch Beschädigung und Zuwerffung der Gräben, Abhauung der Bäume oder sonstigen Schaden zuzufügen suchen; So wird hiedurch festgesetzt, dasz, wann wider alles Vermuthen dergleichen Beschädigungen oder selbst Brandstiftungen sowohl an denen neuen als alten Erben, Gründen und Gehäften dererjenigen, so Gemeinheits-Gründe angekauft, mithin deshalb angefeindet werden, geschehen und die Thäter nicht ausgefündiget und denen Rechten nach bestrafet werden können, die gantze Gemeine dafür einstehen und
den

den Schaden sofort auf generalis Kosten ersetzen, auch alles in dem Stande herstellen soll, wie solches vor dergleichen abscheulichen Frevel-That gewesen, damit dadurch jederman desto mehr bewogen werde, auf seine etwa verdächtige Nachbarn mit Acut zu geben, und die Frevel-Thäter entdecken zu helfen.

Weilen auch bey dem hie oder da geschehenen Verkauf solcher Gemeinheits-Gründe, worauf die benachbarte Städte, Aemter und Herrlichkeiten zu dem Weyde-Gang mit berechtiget sind, oder auch wo die Limiten selbst verdunkelt und streitig sind, sich allerhand Differentzien ereignet, theils gegen sothanen Verkauf protestiret, theils auch gar dem Vernehmen nach gedrohet seyn solle, die etwa gemacht werdende Abgrabungen zuzuwerfen;

Als wird solcherwegen hiedurch festgesetzt, daz es schlechterdings bey dergleichen geschehenen Verkauf nicht nur pro nunc, sondern auch pro futuro verbleiben, und sich niemand, wer er auch sey, unterstehen soll, bey Vermeidung der schweresten Ahndungen, durch Zuwerfung der Graben oder sonst eigenmächtig zu verfahren.

Jedoch soll denen zu dergleichen verkauften streitigen Gründen sich bereentiget haltenden Gemeinden, dadurch nicht prejudiciret werden, sondern ihr Recht vorbehalten bleiben, mithin die dafür erlegende Kauf-Gelder so lange deponiret werden, bis die Sache ausgemacht worden.

Uebrigens ist dieses überall gehörig zu affigiren, und nicht nur drey Sontage hintereinander bey versamleten Gemeinden zu publiciren, sondern auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dessen Inhalt durch die Rottmeister von Haus zu Haus anfaen zu lassen, von denen Beamten und Regierern aber darauf ganz genau und eigentlich zu halten. Meurs den 9. Novemb. 1766.

*Königlich Preussische Geldern-Meurische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

von Derschau. von Reinhart. Recop. Plesmann. Bärensprung.
Nattermoeller. Pestel.

Publicandum,
den Verkauf derer Gemeinheiten
betreffend.